

*Anweisung an das Oberamt betreffend die Bestrafung des Schlossmeiers, nachdem dieser aus dem Meierhof aus- und nach Vaduz in sein eigenes Haus gezogen ist. Konz. o. O., 1721 November 29, AT-HAL, H 2613, unfol.*

[1] [linke Spalte]

Extract schreibens an das gesambte hochfürstlich lichtensteinische Oberamt<sup>1</sup> zu Hohenlichtenstein. De dato 29. Novembris 1721.

Pro instruction für denn schlossmayr oder aufnehmung eines andern anstatt seiner.

Das original concept vide inter œconomica.

[rechte Spalte]

Die verordnung, was der mayr in dem Schloss-Mayerhoff<sup>2</sup> verrichten soll, ist zwahr (wann solcher anderst nachgelebet wird) gantz gut, wir vernemmen aber in ohngnaden, daß der mayer wider alle so ernstliche verordnung den Mayerhoff abermahl deserirt<sup>3</sup>, und in den Marckt<sup>4</sup> hinab in seiner aigene behausung gezogen, welches, daß verwalter conniviret<sup>5</sup> und diesem bösen gesellen, der uns so vieles schuldig, noch immerhin durchhilfft, wird demselben abermahlen in ohngnaden verwiesen, anbey gesambten Oberamt gemessen befohlen, den mayer also gleich wider zum heraufzug in den Mayerhoff anzuhalten, und wo er nicht pariren will, denselben in eysen und band zu schlagen, und so lang in opere publico<sup>6</sup> arbeithen zu lassen, bis er den uns schuldigen rest abverdient oder sonsten bezahlt haben wirdt, in dem übrigen so ist auf alle weeg zu trachten, daß, wann von denen widerspenstigen unterthanen keine tüchtige subjecta zu ersetzung der mayerey-diensten bekommen werden können, aus deme [2] Schwabenland<sup>7</sup> gegen einer ehrlichen und sambt dem knecht, wie bey dem melcker tractiret worden, auf 150 fl.<sup>8</sup> ansteigenden besoldung andere feine leuthe beschriben werden sollen, wie dann dem vernemmen nach dergleichen in dem Allgow<sup>9</sup> auch umb Weingarten<sup>10</sup> und Salmansweil<sup>11</sup> herum genug zue bekommen, dahin dann unser landtvogt, als der landtsart kundige, zu schreiben nicht ermanglen solle.

---

<sup>1</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberren vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>2</sup> Meierhof. Ehemaliger herrschaftlicher Gutshof im nördlichen Gebiet der Gemeinde Triesen. Vgl. Konrad KINDLE, *Meierhof*; in: HLFL 2, S. 610–611.

<sup>3</sup> verlassen.

<sup>4</sup> Vaduz (FL).

<sup>5</sup> nachgesehen.

<sup>6</sup> „in opere publico“: für die Öffentlichkeit.

<sup>7</sup> Schwaben, historische Landschaft in Südwestdeutschland.

<sup>8</sup> Fl.: Gulden (Florin).

<sup>9</sup> Allgäu, Landschaft in Schwaben.

<sup>10</sup> Abtei Weingarten (D).

<sup>11</sup> Reichsabtei Salem (früher Salmansweiler) in Baden-Württemberg (D).